

Richtlinien für die Beitragsleistungen des ACB Schwerpunktfonds

Art.1

Grundsatz

Die Gemeinnützige Gesellschaft Zug (GGZ) fördert nach Massgabe der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Dr. Andreas C. Brunner-Gyr Schwerpunktfonds gemeinnützige Projekte im Kanton Zug. Dies unter dem Namen «ACB Schwerpunktfonds».

Art. 2

Förderungsbereiche

Der ACB Schwerpunktfonds unterstützt Projekte in finanzieller Hinsicht, welche der Allgemeinheit dienen, einen Bezug zum Kanton Zug besitzen und einen gewissen Pilot- oder Pionier-Charakter aufweisen.

Art. 3

Vergabekommission

Eine vom Vorstand der GGZ eingesetzte Vergabekommission behandelt alle eingehenden Gesuche in eigener Kompetenz gemäss den Bestimmungen dieser Richtlinie. Die Vergabekommission kann auch jedes Jahr einen Schwerpunkt setzen und diesen in geeigneter Form publik machen.

Art. 4

Beiträge

Es werden in der Regel einmalige Beiträge ausgerichtet.

Art. 5

Finanzierung

Die Unterstützungsbeiträge werden sowohl aus den Erträgen wie auch aus dem Vermögen des ACB Schwerpunktfonds finanziert.

Grundsätzlich stehen der Vergabekommission jährlich Unterstützungsbeiträge von max. CHF 50'000.00 aus den Erträgen und aus dem Vermögen des ACB Schwerpunktfonds zu.

Überdies steht der Vergabekommission das Recht zu, bei besonders förderungswürdigen gemeinnützigen Projekten mit überdurchschnittlicher Qualität und Bedeutung höhere jährliche Beiträge zuzusprechen.

Art. 6

Gesuch- stellung

Beitragsgesuche sind dem Präsidenten/der Präsidentin der Vergabekommission zuhanden der Vergabekommission zuzustellen.

Es hat zwei Mal pro Jahr ein Aufruf im Amtsblatt des Kantons Zug und/oder in der Presse zu erfolgen, Beitragsgesuche für die finanzieller Unterstützung besonders förderungswürdiger gemeinnütziger Projekte im Kanton Zug einzureichen.

Die Kommission kann auch von sich aus tätig werden. Grundsätzlich können auch Projekte der GGZ unterstützt werden.

Art. 7

Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Adresse mit Telefon-Nummer und E-Mail der Person oder Organisation, welche unterstützt werden soll.
- b) Beschreibung des Projektes mit Terminen
- c) Detaillierte Kostenaufstellung (Budget) und Auflistung bereits gesprochener Beiträge anderer Institutionen öffentlicher oder privater Art. Angaben über weiterführende Finanzierungsabsichten (hängige oder beabsichtigte Gesuche).

Gesuche sind rechtzeitig, d. h. frühzeitig vor Beginn der massgeblichen Ausführung des Projektes einzureichen. Auf Gesuche betreffend angefangene oder bereits realisierte Projekte wird in der Regel nicht eingetreten.

Art. 8

Bemessungs- kriterien und Auflagen

Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach:

- a) Qualität und Bedeutung des Projektes
- b) Anrechenbaren Kosten
- c) Ausmass der Eigenleistungen
- d) Zahl und Art der beteiligten Geldgeber
- e) Finanzkraft des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin

Es wird die Zustellung eines Schlussberichtes erwartet.

Art. 9

Die Vergabekommission kann die Auszahlung ihrer Beiträge mit Auflagen verbinden.

Art. 10

**Rechts-
anspruch**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen und finanziellen Unterstützungen. Es besteht keine Beschwerdemöglichkeit.

Art. 11

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Vorstand der GGZ am 11. September 2019 beschlossen.

Cham, 12. September 2019

Gemeinnützige Gesellschaft Zug